

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

16. Februar 1884.

Inhalt: Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Seite 13. — Ministerial-Bekanntmachung, einem Nachtrag zum Statut der Versorgungsanstalt betreffend, Seite 19. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bezugsbefugnisse bei Auslieferungen für Kriegsmagazine im Falle einer Mobilmachung auf die Zeit vom 1. April 1884 bis dahin 1885 betreffend, Seite 21. — Reichs-Gesetzblatt Seite 22.

[15] Höchste Verordnung vom 6. Februar 1884, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Reustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zur Ausführung der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73 ff.) hierdurch was folgt:

1.

Unter „Gemeindebehörde“ ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

2.

Als „Aufsichtsbehörden“ im Sinne des Reichsgesetzes gelten die Gemeindevorstände derjenigen Orte, an welchen die betreffenden Klassen ihren Sitz haben.